

lieh des Unterhaltsrechts, einen Teil des Zivilrechts bildet und daher auch ursprünglich zu Recht erbrachte Unterhaltsleistungen bei nachträglichem Wegfall der Geschäftsgrundlage zurückgefordert werden können (§ 812 Abs. 1 Satz 2 BGB). Bürgerliche Lehre und Praxis zweifeln daran überhaupt nicht und lassen selbst Bereidierungsklagen gegen minderjährige Kinder wegen zu Unrecht empfangener Unterhaltsleistungen zu, so etwa, wenn später festgestellt wird, daß der den Unterhalt leistende Ehemann der Mutter tatsächlich nicht der Vater des die Unterhaltsleistungen empfangenden Kindes ist. Der gleiche Gedanke, nämlich daß mit der „Kostenentscheidung im entgegengesetzten Sinn“ die Rechtsgrundlage für den Kostenvorschub weggefallen und damit ein Bereicherungsanspruch gegen den durch die Vorschubleistung Begünstigten entstanden sei, spiegelt sich auch in der von Stein/Jonas vertretenen Ansicht wider.

Im folgenden soll gezeigt werden, daß ein solches Ergebnis* wie auch immer es begründet wird, dem Wesen des sozialistischen Unterhaltsrechts widerspricht. W. Schmidt versucht, dieser Klippe dadurch zu entgehen, daß er den unterhaltsrechtlichen Charakter der Vorschubleistung verneint, und zwar u. a. mit der Begründung, daß in § 9 FVerfO die Vorschubpflicht nicht mehr ausdrücklich als eine Art der Unterhaltspflicht bezeichnet ist. Trotzdem will er offensichtlich die Grundsätze des Unterhaltsrechts oder des für die Familienaufwendungen geltenden Rechts auch auf dieses Rechtsinstitut anwenden, wenn er meint, daß der Prozeßkosten Vorschub „im Rahmen der Unterhaltspflicht (besser im Rahmen des Familienaufwands) vorzunehmen“ sei®.

Auf Grund der Vorschriften der §§ 12 und 18 FGB kommt m. E. bei Weiterbestand der ehelichen Gemeinschaft der „Rahmen“ der Familienaufwendungen und bei ständigem Getrenntleben der „Rahmen“ des Unterhaltsrechts in Frage. Man kann nun darüber streiten, ob die Führung eines Ehescheidungsprozesses zu den Lebensbedürfnissen (§ 18 FGB) oder zu den materiellen und kulturellen Bedürfnissen eines Ehegatten (§ 12 FGB) gehört. Meines Erachtens kann das Streben nach Auflösung einer für einen Ehegatten unerträglich gewordenen Ehe sehr wohl ein materielles bzw. kulturelles Bedürfnis sein, wie es auch die Lebensführung sehr wesentlich beeinflussen kann. Der andere Ehegatte muß daher die für eine Ehescheidungsklage erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen.

Aus diesen Überlegungen könnte man nun den Schluß ziehen, daß das Gericht vor dem Erlaß einer auf Leistung des Prozeßkostenvorschusses gerichteten einstweiligen Anordnung — ähnlich wie im Verfahren wegen Gewährung der einstweiligen Kostenbefreiung — eine summarische Prüfung der Prozeßaussichten vornehmen sollte und dann, wenn diese Prüfung die offensichtliche Unbegründetheit des geltend gemachten „Bedürfnisses“ zeigt, den Erlaß der einstweiligen Anordnung versagt. Eine solche Praxis würde dem geltenden Recht nicht widersprechen, denn die Voraussetzungen der einstweiligen Anordnung sind glaubhaft zu machen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 FVerfO). Zu diesen Voraussetzungen gehören sicherlich auch einigermaßen reale Prozeßchancen.

Will aber der den Vorschub begehrende Ehegatte um die Aufrechterhaltung der Ehe kämpfen, so liegen das materielle und kulturelle Bedürfnis und die Bedeutung des Konflikts für die Lebensführung auf der Hand — und damit auch die Verpflichtung, entsprechende Mittel zur Verfügung zu stellen. Die offen-

kundige Aussichtslosigkeit eines solchen Bestrebens dürfte noch viel seltener sein als im umgekehrten Fall.

Aber selbst wenn man mit W. Schmidt in dem Anspruch auf Vorschub keinen unmittelbaren Unterhalts- oder Aufwendungsanspruch sieht, sondern ihn nur im „Rahmen“ des Familienaufwands oder der Unterhaltspflicht behandelt sehen will, so ist damit doch nichts anderes gesagt, als daß diese Vorschriften (§§ 12, 18 FGB) analog auf den Kostenvorschub anzuwenden sind und daß für ihn die gleichen Prinzipien gelten. Darauf soll am Schluß noch einmal eingegangen werden.

Was bestimmt aber nun unser sozialistisches Familienrecht zur Möglichkeit der Rückerstattung rechtmäßig erbrachter Unterhalts- oder Aufwendungsleistungen?

Bereits erbrachte Unterhaltsleistungen können trotz geänderter Verhältnisse nach § 22 Abs. 3 letzter Satz FGB niemals zurückgefordert werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob sich die Änderung der Verhältnisse aus einer „entgegengesetzten Kostenentscheidung“ oder aus anderen Umständen ergibt.

Unterhaltsleistungen unterliegen nach sozialistischem Recht nicht dem für das Zivilrecht maßgebenden Äquivalenzprinzip; sie sind ein Anspruch eines bedürftigen Familienmitglieds, der von einem anderen Familienmitglied im Rahmen der Zumutbarkeit zu erfüllen ist. Der Anspruch ist zweckgebunden und dient der unmittelbaren Bedürfnisbefriedigung des Berechtigten.

Im Falle des Prozeßkostenvorschusses handelt es sich um die Befriedigung des Bedürfnisses auf ordnungsgemäße Prozeßführung. Durch diese notwendige Bedürfnisbefriedigung kann der Unterhaltsberechtigte niemals ungerechtfertigt bereichert sein; er kann daher auch nicht zur Rückerstattung herangezogen werden. Das ist eine Konsequenz aus der Befreiung des sozialistischen Familienrechts, von den Fesseln des Zivilrechts, die ihm vom bürgerlichen Gesetzgeber angelegt wurden.

Nicht anders verhält es sich, wenn der Vorschub als Familienaufwand oder — wovon W. Schmidt ausgeht — als in diesem Rahmen erbrachte Leistung behandelt wird. Den Prozeßkostenvorschub kann doch nur derjenige Ehegatte fordern, der wirtschaftlich nicht in der Lage ist, den Ehescheidungsprozeß selbst zu finanzieren. In einem solchen Fall hat aber der andere Ehegatte diese Aufwendungen nach § 12 Abs. 2 Satz 2 FGB allein zu erbringen; das Gesetz sieht einen Rückforderungsanspruch auch bei geänderten Verhältnissen nicht vor. Auch hier gibt es also kein zivilrechtliches Äquivalenzprinzip. Was ein Familienmitglied im Rahmen des für ihn Zumutbaren für ein anderes Familienmitglied aufgewandt hat, ist eine endgültige, niemals zurückforderbare Leistung; der Leistende hat nur im Rahmen seiner Rechtspflicht gehandelt.

Aus diesen Darlegungen ergibt sich m. E. zwingend, daß in der Kostenrechnung, die auf Grund der Kostenentscheidung ergeht, die von einem Ehegatten zugunsten des anderen entrichteten Vorschüsse als Zahlungen des Ehegatten anzusehen sind, zu dessen Gunsten sie erfolgt sind, weil jede andere Verrechnungsart zumindest mittelbar dazu führen müßte, daß Unterhaltsleistungen bzw. Familienaufwendungen zurückgefordert werden können.

Ergibt sich jedoch bei der Endabrechnung ein Überschub, so kann eine Rückerstattung überzahlter Beträge selbstverständlich nur an den erfolgen, der wirklich gezahlt hat. Das steht aber nicht im Widerspruch zum oben dargelegten Prinzip; denn in diesem Falle